

Allgemeine Geschäftsbedingungen Transfercenter für Kunststofftechnik GmbH vom 01.01.2011

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle ab dem 01.01.2008 geschlossenen Rechtsgeschäfte und Aufträge, insbesondere für Forschungs- und Dienstleistungsaufträge, Gutachten, Sachverständigentätigkeit und Lieferungen, bei denen die Transfercenter für Kunststofftechnik GmbH (im Folgenden „TCKT“) Auftragnehmer ist.

1.2 Die TCKT wird ausschließlich auf Basis dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsgeschäftlich tätig. Diese AGB gelten sowohl für das vorliegende Geschäft als auch für alle zukünftigen Geschäftsfälle sowie auf alle im Zusammenhang hiermit gemachten Angaben in Broschüren, Preislisten, Werbeanzeigen, auf Verpackungen, etc. unabhängig davon, ob diese mündlich, schriftlich oder per Internet erfolgt sind.

1.3 Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden von uns nicht anerkannt. Der Vertragspartner nimmt diesen Gültigkeitsausschluss zustimmend zur Kenntnis. TCKT ist nicht verpflichtet, AGB der Vertragspartner zu widersprechen, und zwar auch dann nicht, wenn in diesen AGB die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung genannt ist.

1.4 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen einen integrierenden Bestandteil sämtlicher Rechtsbeziehungen der TCKT dar, in welche jene insbesondere in Form von Einzelverträgen eintritt.

2. Angebot

2.1 Angebote der TCKT gelten als freibleibend.

2.2 Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.3 Die TCKT verpflichtet sich nur zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen nach den Regeln der Wissenschaft und Technik, nicht jedoch zur Herbeiführung eines bestimmten Ergebnisses oder Erfolges.

2.4 Ändert sich die Rechts- oder Sachlage nach Vertragsabschluss, hat dies auf das gegenständliche Auftragsverhältnis keinen Einfluss.

2.5 Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung der TCKT weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind der TCKT unverzüglich zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird.

3. Vertragsschluss

3.1 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn die TCKT nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung abgesendet hat.

3.2 Enthält eine Auftragsbestätigung der TCKT Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

3.3 Die in Katalogen, Prospekten und dgl. enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äußerungen sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

3.4 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich der AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für ein Abgehen dieses Schriftlichkeitsgebotes.

3.5 Mündliche Auskünfte, Nebenabreden sowie alle sonstigen Erklärungen und Zusagen von TCKT gleich welcher Art, sind unwirksam, sofern sie nicht von TCKT vor Vertragsabschluss schriftlich als vereinbart bestätigt werden

3.6 Es steht der TCKT frei, den ihr erteilten Auftrag oder Teile davon Dritten zu übertragen (Unterauftrag).

3.7 Mitarbeiter von TCKT sind nicht bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen, wie etwa Zusagen über bestimmte Liefertermine, Erfolgsaussichten (von Forschungsprojekten) etc., abzugeben.

4. Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der TCKT, auch ohne deren besondere Aufforderung, alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der TCKT bekannt werden.

4.2 Der Auftraggeber stellt sicher, dass bei Leistungen und Vorleistungen, welche der TCKT vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, die Rechtsverhältnisse hinsichtlich dieser Leistungen und Vorleistungen so beschaffen sind, dass die TCKT nicht mit einem Eingriff in fremde Immaterialgüter-, Leistungsschutz-, Know-how- und Bearbeitungsrechte konfrontiert wird. Der Auftraggeber hält die TCKT hinsichtlich derartiger wettbewerbs-, immaterialgüterrechtlicher und ähnlicher Aspekte schad- und klaglos und hat der TCKT insbesondere allenfalls entstehende Nachteile verschuldensunabhängig zu ersetzen. Korrespondierend dazu verpflichtet sich der Auftraggeber die TCKT unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn Ansprüche wegen Verletzung von Immaterialgüter- oder sonstigen Leistungsschutzrechten im Raum stehen.

4.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Auftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Leistungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

4.4 Der Auftraggeber hat für die Einhaltung und Beobachtung aller für den Einsatz oder die Verwendung der Auftragsergebnisse relevanten sicherheitstechnischen, gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, Vorschriften und Regelungen Sorge zu tragen und hält die TCKT diesbezüglich schad- und klaglos.

5. Preise

5.1 Die Preise gelten ab Werk bzw. ab Lager der TCKT ausschließlich Verpackung, Verladung, Versicherung und Umsatzsteuer. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Auftraggeber. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Auftraggeber gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet, beinhaltet jedoch nicht das Abladen und Verfrachten. Die Verpackung wird nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.

5.2 Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich die TCKT eine entsprechende Preisänderung vor.

5.3 Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist die TCKT berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. TCKT ist insbesondere berechtigt, Mehrkosten wegen einer von TCKT nicht verschuldeten Verzögerung bei der Klärung der technischen oder rechtlichen Voraussetzungen für die Lieferung zu stellen.

5.4 Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber der TCKT gesondert in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

6. Lieferung

6.1 Die TCKT ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.

6.2 Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den von der TCKT angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zu Verfügung gestellten Unterlagen entstehen, sind von der TCKT nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug der TCKT führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftraggeber zum Ersatz allenfalls daraus bei der TCKT entstandener Schäden, insbesondere eines entgangenen Gewinns, unabhängig vom Verschulden des Auftraggebers.

6.3 Behördliche und etwa für die Ausführung von Aufträgen erforderliche Genehmigungen Dritter, sind vom Auftraggeber auf seine Kosten zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich der Termin für die Erbringung der Leistung entsprechend.

6.4 Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung des vereinbarten Liefer- bzw. Fertigstellungstermins behindern oder verzögern, ist TCKT berechtigt, die Lieferzeit angemessen zu verlängern, ohne in Verzug zu geraten, und die Preise anzupassen.

6.5 Die in den vorstehend genannten Punkten 6.3. und 6.4. genannten Umstände, sind von den Vertragspartnern unverzüglich schriftlich zu dokumentieren und dem jeweils anderen Vertragspartner schriftlich zu übermitteln.

6.6 Unverschuldete Betriebsstörungen und Ereignisse höherer Gewalt sowie andere Ereignisse außerhalb des Einflussbereiches der TCKT insbesondere auch Lieferverzögerungen und dergleichen seitens der Vorlieferanten berechtigen TCKT unter Ausschluss von Gewährleistungs-, Irrtumsanfechtungs- und

Schadenersatzansprüchen zur Verlängerung der Lieferfristen oder, bei dauernden Leistungshindernissen, zur Aufhebung des Vertrages.

6.7 Bei Aufträgen, die mehrere Arbeitspakete umfassen ist die TCKT berechtigt Teillieferungen durchzuführen und Teilrechnungen zu legen.

6.8 Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners der TCKT, auch bei Teillieferungen. Versicherung des Liefergegenstandes erfolgt nur auf Rechnung und ausdrücklichen Auftrag des Vertragspartners.

6.9 Bei Export des gekauften Liefergegenstandes ist der Vertragspartner der TCKT verpflichtet, für die notwendigen Export- und Zollbewilligungen und dergleichen auf seine Kosten zu sorgen. Die TCKT haftet nicht für die Zulässigkeit der Ausfuhr des Liefergegenstandes. Sollten der TCKT durch die Versendung, den Transport oder den Export des Liefergegenstandes irgendwelche Aufwendungen oder Kosten entstehen, hält der Vertragspartner TCKT diesbezüglich schad- und klaglos.

6.10 Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

a) Datum der Auftragsbestätigung

b) Datum der Erfüllung aller dem Auftraggeber obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen;

c) Datum, an dem die TCKT eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.

7. Entgegennahme

Der Auftraggeber der TCKT darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

8. Gefahrenübergang und Erfüllungsort

8.1 Nutzung und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung ab Werk bzw. ab Lager auf den Auftraggeber über, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung (wie z.B. franko, CIF u.ä.). Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport durch die TCKT durchgeführt oder organisiert und geleitet wird.

8.2 Bei Leistungen ist der Erfüllungsort dort, wo die Leistung erbracht wird. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Auftraggeber über.

9. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

9.1 Der Auftraggeber hat folgendes auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

a) Alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebearbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,

b) Die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,

c) Energie (Druckluft, elektrische Versorgung etc.) und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,

d) Bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Auftraggeber zum Schutz des Besitzes der TCKT und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,

e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

9.2 Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

9.3 Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

9.4 Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von der TCKT zu vertretende Umstände, so hat der Auftraggeber in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen der TCKT oder des Montagepersonals zu tragen.

9.5 Der Auftraggeber muss der TCKT wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme bescheinigen.

9.6 Verlangt die TCKT nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so muss sie der Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen vornehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen worden ist.

10. Zahlung

10.1 Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, sind 30 % des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, weitere 20% bei halber Lieferzeit und der Rest nach Lieferung fällig. Unabhängig davon ist die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen.

10.2 Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.

10.3 Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei an die Zahlstelle der TCKT in der vereinbarten Währung zu leisten.

10.4 Der Auftraggeber der TCKT ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

10.5 Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem die TCKT über sie verfügen kann.

10.6 Ist der Auftraggeber mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Geschäften im Verzug, so kann die TCKT unbeschadet ihrer sonstigen Rechte

a) die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,

b) sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 1,25 % pro Monat verrechnen, sofern die TCKT nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist,

c) In jedem Fall ist die TCKT berechtigt, vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen,

d) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

11. Schutz des geistigen Eigentums der TCKT

11.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages von TCKT erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für die der TCKT bekannt gegebenen und objektiv erkennbaren Auftragszwecke verwendet werden.

11.2 Sämtliche Rechte – auch solche, die anlässlich der Auftragsdurchführung erst entstehen – wie insbesondere Immaterialgüter-, Leistungsschutz-, Know-how- und Bearbeitungsrechte verbleiben bei der TCKT. Dies gilt insbesondere auch für von der TCKT entwickelte Erfindungen und das damit zusammenhängende Know-how.

11.3 Bei urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen der TCKT, erhält der Auftraggeber mangels anderer gegenteiliger Vereinbarungen mit vollständiger Bezahlung des geschuldeten Entgeltes eine Werknutzungsbewilligung im Sinne des § 24 Abs 1 Satz 1 UrhRG. Im Übrigen bedarf die Weitergabe der vertragsgegenständlichen Leistungen des Auftraggebers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung der TCKT. Eine Haftung der TCKT dem Dritten gegenüber wird dadurch jedenfalls nicht begründet.

11.4 Die Verwendung der auftragsgegenständlichen Leistungen der TCKT zu Werbezwecken bedarf der Rücksprache und schriftlichen Zustimmung der TCKT.

12. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

12.1 Die TCKT ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Verschwiegenheitspflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegenstehen.

12.2 Die TCKT ist befugt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte (zB datenverarbeitendes Unternehmen) verarbeiten zu lassen. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 in der jeweils geltenden Fassung. Sofern für allfällige Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen.

Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

13. Mängelbeseitigung und Gewährleistung

13.1 Ausdrücklich festgehalten wird, dass für die Erreichung von bestimmten Forschungs- und Entwicklungszielen und F&E - Ergebnissen von der TCKT keinerlei Gewährleistung übernommen wird.

13.2 Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind von der TCKT innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf allfällige Verspätungsschäden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.

13.3 Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung der TCKT zum Beweis ihrer Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.

13.4 Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Auftraggeber die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt hat.

13.5 Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie z.B. für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit) gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Auftraggebers sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüst und Kleinmaterialien usw. unentgeltlich beizustellen.

13.6 Wird eine Ware der TCKT auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung der TCKT nur auf bedingungsmäßige und fachgerechte Ausführung.

13.7 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht von der TCKT bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die von TCKT angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Auftraggeber beigestelltes Material zurückzuführen sind. Die TCKT haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

13.8 Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung der TCKT der Auftraggeber selbst oder ein nicht ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.

13.9 Die Bestimmungen 13.2 bis 13.8 gelten sinngemäß auch für jedes Entstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen. Der Gewährleistungsanspruch entsteht nur dann, wenn der Auftraggeber den aufgetretenen Mangel unverzüglich schriftlich anzeigt und detailliert beschrieben hat.

14. Haftung

14.1 Die TCKT haftet nur für vorsätzlich und krass grob fahrlässig verursachte Schäden und nur bis zur Höhe des Auftragswertes. Als Auftragswert gilt jener Betrag, der als Honorar für die erbrachte Leistung vom Vertragspartner mit der TCKT vereinbart wurde. Die Haftung für Mangelfolgeschäden

und reine Vermögensschäden, für entgangenen Gewinn oder nicht eingetretene Ersparnisse, für Zinsverluste und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Vertragspartner ist ausgeschlossen.

14.2 Die TCKT leistet keine Gewähr und haftet nicht für Schäden, die im Falle des Einsatzes kommerzieller EDV-Programme bei ihrer Leistungserbringung aus Programmfehlern bzw. sonstigen Softwarefehlern resultieren. Die unter Einsatz solcher EDV-Programme ermittelten Ergebnisse sind unter den getroffenen Annahmen zu betrachten und basieren auf den vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten Daten und Informationen. Die Simulation stellt nur eine idealisierte Abbildung der realen Verhältnisse dar, durch die Abweichungen, die im vom Vertragspartner oder einem Dritten hergestelltem Produkt auftreten können (Imperfektionen des Materials, fertigungstechnisch bedingte Abweichungen der Materialeigenschaften, geometrische Toleranzen,...), nicht abgebildet werden können.

Die CAE-Berichte dienen lediglich der Information des Vertragspartners. Sofern der Vertragspartner diese Berichte bzw. darin enthaltene Daten für eigene oder fremde Zwecke verwendet, übernimmt TCKT keinerlei Haftung, insb. auch nicht für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Berichte.

14.3 Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

15. Beendigung der Vertragsbeziehung, Rücktritt vom Vertrag

15.1 Leistungen und Projekte gelten nach Übergabe bzw. Zusendung eines Endberichts ggf. auch Prüfberichts oder Endpräsentation, u.ä. oder bei Personaldienstleistungen, Schulungen, u.ä. unmittelbar nach Erbringung der vereinbarten Umfänge als fertig gestellt. Allfällige Nachbesserungsarbeiten müssen schriftlich gesondert vereinbart werden oder neu angeboten werden.

15.2 Kann der Auftraggeber die Voraussetzungen für eine Ausführung nicht schaffen, kann die TCKT die weitere Ausführung ablehnen. Wird die Ausführung durch Umstände verhindert, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen oder lehnt dieser die Werksausführung ab, so behält die TCKT den Anspruch auf Entgelt.

15.3 Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung der TCKT möglich. Ist die TCKT mit einem Storno einverstanden, so hat sie das Recht, neben den erbrachten Leistungen und angelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30 % des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojekts zu verrechnen.

15.4 Die TCKT ist berechtigt, das Vertragsverhältnis vorzeitig aus wichtigem Grund, der eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht, aufzulösen (außerordentliche Kündigung), insbesondere

a) wenn ein Unternehmen in Konkurs verfällt oder das Konkursverfahren mangels Masse aufgelöst wird, oder

b) wenn eine vereinbarte oder notwendige Mitwirkung des Vertragspartners, in welchem Umfang auch immer, unterbleibt, oder

c) wenn der Vertragspartner eine nicht zulässige Kündigung des Vertrags ausspricht, oder

d) wenn die vereinbarten Geheimhaltungen oder wenn Fälligkeitstermine, insbesondere Zahlungstermine nach Fristsetzung nicht zur Gänze eingehalten werden.

Unbeschadet der Schadenersatzansprüche zu Gunsten der TCKT hat diese im Falle eines gerechtfertigten Rücktritts Anspruch auf Bezahlung der bei bereits erbrachten Lieferung und Leistungen, sowie im Hinblick auf den Vertrag erbrachte Vorbereitungshandlungen, auch wenn der Vertrag hierdurch nur teilweise erfüllt wurde. Auch wenn keine Lieferung erfolgt ist, hat die TCKT diesfalls Anspruch auf Ersatz der Kosten, die zu ihrer Vorbereitung getätigt wurden.

16. Loyalität

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern des anderen Vertragspartners, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

17. Irrtum

Die Anfechtung des zwischen TCKT und Auftraggeber geschlossenen Vertrages wegen Irrtums ist ausgeschlossen.

18. Eigentumsvorbehalt

Die TCKT behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor. Ein Eigentumsvorbehalt eines Vertragspartners wird nicht anerkannt. Der Auftraggeber tritt hiermit an die TCKT zur Sicherung von deren Forderungen seine Forderung aus einer

Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder verändert wurde, ab und verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Auf Verlangen hat der Auftraggeber der TCKT die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekannt zu geben und alle für seine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber verpflichtet, auf das Eigentumsrecht der TCKT hinzuweisen und diese unverzüglich zu verständigen.

19. Versand von E-Mails

Es wird ausdrücklich zugestimmt, dass die Transfercenter für Kunststofftechnik GmbH ihre Vertragspartner durch Newsletter über Veranstaltungen und Dienstleistungen per Mail informieren darf.

20. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrags nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

21. Schlussbestimmungen

Als Gerichtsstand vereinbaren die Vertragspartner das sachlich zuständige Gericht in Wels, wobei die TCKT jedoch berechtigt ist, Klagen auch bei anderen Gerichten, sofern ein anderer Gerichtsstand gegeben ist, anhängig zu machen. Für alle Streitigkeiten gilt österreichisches Recht, wobei aber ausdrücklich die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ausgeschlossen wird.